

Infoblatt: 129

Fahrkosten

Die SECURVITA Krankenkasse übernimmt Ihre Fahrkosten, wenn sie im Zusammenhang mit einer der folgenden Leistungen entstanden sind.

Fahrten zur stationären Behandlung

- Fahrten zur voll- oder teilstationären Behandlung in das nächst erreichbare Krankenhaus inklusive der Vor- und Nachsorge
- Fahrten zur Entbindung im Krankenhaus / Geburtshaus
- Fahrten zur Behandlung in einer Tagesklinik
- Rettungsfahrten ins Krankenhaus
- Fahrten zu stationären Vorsorgemaßnahmen
- Fahrten zu Mutter / Vater-Kind-Kuren
- Fahrten zu stationären Rehabilitationsmaßnahmen

Fahrten zur ambulanten Behandlung

Fahrkosten zur ambulanten Behandlung werden nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen durch die SECURVITA übernommen.

Ohne vorherige Genehmigung durch die SECURVITA bei:

- Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk „aG“, „BI“ oder „H“.
- Vorliegen einer Einstufung in den Pflegegrad 3 mit zusätzlicher dauerhafter Beeinträchtigung der Mobilität.
- Vorliegen einer Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5.
- Versicherte, die bis zum 31.12.2016 in der Pflegestufe II eingestuft waren und jetzt mindestens in Pflegegrad 3 eingestuft sind.

Mit vorheriger Genehmigung durch die SECURVITA bei:

- Fahrten zur Dialyse, Chemo- oder Strahlentherapie.
- Fahrten zur ambulanten Behandlung sowie zu einer Behandlung nach § 115b Sozialgesetzbuch Fünft (SGB V) – ambulante Operation, wenn dadurch eine an sich gebotene vollstationäre oder teilstationäre Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt werden kann oder diese nicht ausführbar ist.
- Erfordernis einer fachlichen Betreuung während der Fahrt und der besonderen Einrichtung des Krankentransportwagens.
- Vorliegen einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Mobilität und Notwendigkeit der ambulanten Behandlung (mindestens zweimal wöchentlich) über einen längeren Zeitraum von mindestens sechs Monaten.

Neu zum 01.04.2019

Die Verordnung für genehmigungspflichtige Fahrten senden wir Ihnen zum Schutz Ihrer Sozialdaten nicht zurück.

Höhe der Kostenübernahme

Grundsätzlich werden die Kosten in Höhe der öffentlichen Verkehrsmittel abzüglich des gesetzlichen Eigenanteils übernommen.

Eigenanteil

Jeder Versicherte, auch Kinder, hat einen Eigenanteil an den Fahrkosten zu tragen. Dieser beträgt grundsätzlich 10 Prozent, mindestens jedoch 5 Euro und höchstens 10 Euro je einfacher Fahrt, jedoch nicht mehr als die Kosten der Fahrt.

Für Fahrten zu Rehabilitationsmaßnahmen müssen Sie keinen Eigenanteil zahlen.

Und so geht's

Für die Fahrten, die vorab durch die SECURVITA genehmigt werden müssen, reichen Sie uns bitte vor Beginn der Fahrt die ärztliche Verordnung zur Prüfung ein.

Die Genehmigung können Sie direkt beim Fahrdienstleister vorlegen, die Abrechnung kann dann auch direkt mit uns erfolgen, Sie brauchen nicht in Vorleistung gehen.

Haben Sie die Fahrkosten zunächst verauslagt, benötigen wir zur Erstattung die Originalbelege, die ärztliche Verordnung sowie einen Nachweis über die erfolgte Behandlung. Sollte Ihnen der Arzt Kosten für den Nachweis in Rechnung stellen, können wir diese leider nicht erstatten.

Fahrten zur stationären Behandlung bzw. Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen

Nach Abschluss der Behandlung stellen Sie bitte einen formlosen Antrag auf Fahrkostenerstattung inklusive der Originalbelege. Die Kostenübernahme erfolgt in Höhe der öffentlichen Verkehrsmittel. Bitte geben Sie die gefahrenen Kilometer an, falls Sie mit Ihrem PKW zur Behandlung gelangt sind.

Bitte vergessen Sie nicht uns Ihre aktuelle Bankverbindung mitzuteilen.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
0800 / 14 14 300 (bundesweit gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 / 40 / 33 47-7
Fax: 040 / 33 47-90 00
E-Mail: mail@securvita-bkk.de
www.securvita.de